

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 1/07 B

L 6 VG 22/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (29,36) VG 461/04 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 31. Oktober 2006 einen Versorgungsanspruch des Klägers nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten verneint. Es hat zur Begründung ausgeführt: Ein rechtswidriger Angriff gegen den Kläger sei zur Überzeugung des Senats nicht nachgewiesen. Dieses gehe zu Lasten des Klägers, denn er trage insoweit die Beweislast.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und einen Verfahrensfehler geltend gemacht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Verfahrensmangel nicht so bezeichnet ist, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keinen prozessordnungsmäßigen Beweisantrag bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte. Er behauptet lediglich, bereits schriftsätzlich am 24. Oktober 2006 beantragt zu haben, die Beweisaufnahme müsse wiederholt werden. Der Hinweis auf einen schriftsatzlichen Beweisantrag genügt jedoch nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Es bedarf vielmehr der Darlegung, diesen Antrag bis zur Entscheidung durch das LSG aufrecht erhalten zu haben. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (vgl hierzu Senatsbeschluss vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B sowie vom 18. September 2003 - B 9 SB 11/03 B, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN), in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das



Gericht entscheiden soll (vgl. BSG, Beschlüsse vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97; vom 23. September 1997 - 2 BU 31/97; vom 1. September 1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B, SozR 3-1500 § 160 Nr 31; vom 8. März 2001 - B 9 SB 63/00 B mwN; vom 11. September 2001 - B 9 SB 24/01 B; vom 23. Dezember 2003 - B 9 V 31/02 B; vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B). Sinn der ggf wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, mit denen es sich also im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 160 Nr 18a). Der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger hat nicht behauptet, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG neben dem Sachantrag auch einen Beweisantrag gestellt oder zur Niederschrift eine Erklärung abgegeben zu haben, dass er an seinem schriftsätzlichen Antrag festhalte.

- 6 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

